

42P – FOLGESCHÄDEN DURCH RUSS, RAUCH UND HERABFALLENDE TRÜMMER

Abweichend von Artikel 1 (2) der AFB gelten Schäden durch Rauch, Ruß und herabfallende Trümmer mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

Als Schaden durch herabfallende Trümmer gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung an den versicherten Sachen durch herabfallende Teile von Flugkörpern oder deren Ladung.